Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Stuttgart

Mitteilung gemäß § 23a Abs. 2 S. 2 BlmSchG über die Nichtdurchführung eines Genehmigungsverfahrens nach § 23b BlmSchG für das Vorhaben der Nippon Gases Deutschland GmbH (Störfallrelevante Änderung der örtlichen Lage von Arbeits-/Lagerbereichen der Lageranlage für Druckgase durch die Errichtung und den Betrieb einer Abfüllanlage für Sauerstoff)

Die Nippon Gases Deutschland GmbH hat dem Regierungspräsidium Stuttgart mit Schreiben vom 11.01.2021 die störfallrelevante Errichtung und den Betrieb einer Abfüllanlage für Sauerstoff und die damit verbundene Änderung der örtlichen Lage von Arbeits-/ Lagerbereichen der Lageranlage für Druckgase angezeigt.

Für dieses Vorhaben war ein Anzeigeverfahren nach § 23a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs nach der Störfallverordnung sind, durchzuführen. Durch Bescheid vom 29.03.2021 stellte das Regierungspräsidium Stuttgart fest, dass durch die störfallrelevante Errichtung und den Betrieb einer Abfüllanlage für Sauerstoff und die damit verbundene Änderung der örtlichen Lage von Arbeits-/ Lagerbereichen der Lageranlage für Druckgase der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten weder erstmalig unterschritten, räumlich noch weiter unterschritten oder eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird. Die Nippon Gases Deutschland GmbH benötigt daher für das Vorhaben keine störfallrechtliche Genehmigung, weshalb auch kein Genehmigungsverfahren nach § 23b durchgeführt wurde.

Das Ergebnis der Prüfung, dass das Vorhaben keiner störfallrechtlichen Genehmigung nach § 23b Abs. 1 BlmSchG bedarf, wird hiermit nach § 23a Abs.2 BlmSchG öffentlich bekannt gegeben.

Stuttgart, den 15.04.2021

Regierungspräsidium Stuttgart